

Verband der DIPLOM
BIERSOMMELIERS



STATUTEN

Des Verbandes der Diplom Biersommeliers

Version 4.3, beschlossen am 18. Oktober 2025

Inhalt

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§2 Zweck des Verbandes	2
§3 Erreichung des Verbandszweckes.....	2
§3.1 Tätigkeiten	2
§3.2 Materielle Grundlagen	2
§3.3 Mitarbeit und Verwendung der Mittel.....	2
§4 Rechtsordnung des Verbandes.....	3
§5 Mitglieder im Verein	3
§5.1 Ordentliche Mitglieder	3
§5.2 Fördermitglieder.....	4
§5.3 Ehrenmitglieder.....	4
§5.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§5.5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6 Organe des Vereins.....	5
§6.1 Allgemeine Regeln.....	5
§6.1.1 Geschäftsordnung für Sitzungen zu allen Organe.....	5
§6.1.2 Wahlrechtsdefinition	6
§6.1.3 Gewählte Funktionen	6
§6.2 Die Generalversammlung (GV)	6
§6.2.1 Rollenbeschreibung.....	6
§6.2.2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Mitglieder im Gremium.....	7
§6.2.3 Aufgabenmatrix GV	7
§6.3 Das Präsidium	8
§6.3.1 Rollenbeschreibung.....	8
§6.3.2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Mitglieder im Gremium.....	8
§6.3.3 Arbeitsweise Präsidium.....	9
§6.4 Die Geschäftsführung (Geschäftsstelle).....	10
§6.5 Die Rechnungsprüfung	10
§6.6 Schiedsgericht.....	11
§6.6.1 Einberufung.....	11
§6.6.2 Zusammensetzung.....	11
§6.6.3 Entscheidungsfindung.....	11
§7 Auflösung des Verbandes.....	12
§8 Haftung.....	12
§9 Inkrafttreten und Gültigkeit.....	12

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen: "Verband der Diplom Biersommeliers", nachfolgend in Kurzform „Verband“.
2. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und die deutschsprachigen Regionen in Europa.
3. Der vereinsrechtliche Sitz ist Oberndorf.

§2 Zweck des Verbandes

Der Verband ist der Berufs- und Absolventenverband der Diplom Biersommeliers.

Diplom Biersommeliers haben erfolgreich jene gleichnamige Ausbildung absolviert, welche exklusiv von den Inhabern der Wortbildmarke „Diplom Biersommelier“ durchgeführt wird.

§3 Erreichung des Verbandszweckes

§3.1 Tätigkeiten

Sämtliche Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn gerichtet:

1. Veranstaltungen
2. Medienarbeit
3. Vermarktungsplattform für die Mitglieder
4. Publikationen
5. Unterstützungs- und Vernetzungsprojekte

Der Verband ist Träger der Bezeichnung „Diplom Biersommelier“, welche im Sinne einer Standesbezeichnung verstanden wird. Alle Tätigkeiten sind auf die wirksame Trägerschaft im Sinne der Verbandsgrundsätze ausgelegt. Der Verband hat eine unbefristete Lizenz zur Nutzung der Wort-Bildmarke „Diplom Biersommelier“ erworben. Der Verband und seine Mitglieder werden diese Wort-Bildmarke aktiv verwenden.

§3.2 Materielle Grundlagen

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Sponsoren und Aussteller
3. Spenden
4. Erträge aus eigenen Unternehmungen (Events und Veranstaltungen)
5. sonstigen Einnahmen und Zuwendungen

§3.3 Mitarbeit und Verwendung der Mittel

1. Die Mittel dürfen nur für in der Rechtsordnung des Vereines niedergeschriebene Zwecke verwendet werden.
2. Im Laufe des Geschäftsjahres nicht ausgegebene oder verbliebene Mittel sind einer Vereinsrücklage zuzuführen oder als außerordentliche Einnahme im Budget des nächsten Jahres darzustellen.
3. Bei Ausscheiden aus - oder bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als den Wert ihrer Sacheinlage erhalten.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

§4 Rechtsordnung des Verbandes

Die Rechtsordnung des Vereines besteht aus diesem Statut als oberstes Bestimmungswerk. Bei Erfordernis können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Eine dieser Durchführungsbestimmungen sind die „Ethikgrundsätze zum Berufsbild Diplom Biersommelier“.

Durchführungsbestimmungen sind im Statut definiert oder werden nach thematischer Notwendigkeit vom zuständigen Gremium beschlossen.

§5 Mitglieder im Verein

§5.1 Ordentliche Mitglieder

Mitglieder können Diplom Biersommeliers gem. §2 werden. Eine Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Mitgliedserklärung bekannt gegeben.

Die Mitgliedschaft ist bei Vorliegen der genannten Kriterien ohne Gremialbeschluss des Verbandes unbefristet wirksam. Eine Zurückweisung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nur über den Weg des Ausschlusses möglich.

§5.2 Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen ohne die vorgeschriebene Ausbildung sein, wenn diese einen Bezug zum Zweck des Verbandes aufweisen. Eine schriftlicher Mitgliedsantrag ist erforderlich.

Über die Aufnahme eines Fördermitgliedes entscheidet das Präsidium endgültig. Gegen diese Entscheidung ist vereinsintern kein Einspruch möglich.

§5.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die besondere Verdienste für den Verband geleistet haben. Anträge für Ehrenmitgliedschaften werden in der GV eingebracht und von dieser beschlossen.

§5.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind aufgerufen aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen und diese mitzugestalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und mit allen ihren Handlungen im Einklang mit dessen Grundsätzen zu verbleiben sowie jedwede Art von Handlungen zu unterlassen, von denen sich der Verein ausdrücklich distanziert. Weiters alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Das Wahlrecht eines Mitglieds kann von diesem nur persönlich wahrgenommen werden.

§5.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Weiters, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Der Austritt kann zum Ende jedes Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Präsidium vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Der Verbandsausschluss erfolgt bei grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten, bei den Verband schädigendem Verhalten sowie insbesondere bei schwerwiegenden und laufenden Verstößen gegen die Ethikgrundsätze. Der Ausschluss wird vom Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgesprochen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Einspruch. Dieser wird von der Generalversammlung im Sinne einer Berufung behandelt und endgültig entschieden.

§6 Organe des Vereins

Die Tätigkeiten des Vereines werden durch folgende Organe gesteuert:

- Generalversammlung (GV)
- Präsidium
- Geschäftsführung (Geschäftsstelle)
- Rechnungsprüfung
- Schiedsgericht

§6.1 Allgemeine Regeln

§6.1.1 Geschäftsordnung für Sitzungen zu allen Organe

1. Die Einladungen zu gremialen Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die/den Vorsitzende:n. Sie hat an alle teilnahmeberechtigten Personen so zu erfolgen, wie diese nachweislich erreichbar sind.
2. Um die Mitarbeit im Verband attraktiv und offen zu gestalten, hat jedes Organ die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme einzuladen.
3. Einladungen enthalten neben den üblichen erforderlichen Angaben immer eine Tagesordnung.
4. Teilnahmeberechtigung bedeutet immer auch Rederecht.
5. Stimmberechtigung bedeutet immer auch Antragsrecht.
6. Abstimmung ist alternativ per E-Mail möglich.
7. Gültige Beschlüsse werden mit der dafür notwendigen Anzahl gültiger Prostimmen gefasst:
 - a. Minderheitsquorum: zumindest 25% der gültigen Stimmen sind Prostimmen
 - b. Einfache Mehrheit: mehr als 50% der gültigen Stimmen sind Prostimmen - genau 50% sind noch keine einfache Mehrheit
 - c. 2/3 Mehrheit: zumindest 66,6% der gültigen Stimmen sind Prostimmen
 - d. ¾ Mehrheit: zumindest 75% der gültigen Stimmen sind Prostimmen
 - e. Gültige Stimmen sind jene, die von Wahlberechtigten mit Pro oder Kontra zum abgestimmten Antrag abgegeben werden. Es wird mathematisch mit Kommastellen gerechnet.
 - f. Hat eine Person in einem Gremium mehrere stimmberechtigte Funktionen in sich vereint, hat diese Person trotzdem nur ein Stimmrecht. Dies gilt
 - g. sinngemäß auch für die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - h. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, außer es ist im Statut oder aufgrund eines zuvor gehenden Beschlusses anders geregelt.

§6.1.2 Wahlrechtsdefinition

1. Aktives Wahlrecht in einem Gremium beschreibt, welchen Personen aus der Anzahl der teilnahmeberechtigten Personen auch das Stimmrecht in diesem Gremium zukommt.
2. Passives Wahlrecht in einem Gremium beschreibt, welche Personen sich zur Wahl für jene Funktionen stellen dürfen, die das betreffende Gremium zu wählen hat.

§6.1.3 Gewählte Funktionen

1. Die Wiederwahl von bereits gewählten Funktionären/Innen ist möglich, sofern das passive Wahlrecht zum Zeitpunkt der erneuten Kandidatur aufrecht ist.
2. Jede/r Funktionär/In kann jederzeit schriftlich seinen/ihren Rücktritt von der Funktion erklären.
3. Mit Beendigung der Verbandsmitgliedschaft und/oder der Abberufung aus der Vertretungsbefugnis einer juristischen Person, egal auf welche Art diese erfolgt, ist auch jede gewählte Funktion im Verein beendet.
4. Bei Enthebungen aus gewählten Funktionen (Amtsenthebung) durch die Generalversammlung ist die gewählte Funktion sofort ab Beschlussfassung beendet.

§6.2 Die Generalversammlung (GV)

§6.2.1 Rollenbeschreibung

Die GV ist das oberste Entscheidungsorgan des Verbandes. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Entlastung des Präsidiums
2. Wahl des/der Rechnungsprüfers/in
3. Budget und allfällige Beilehnung von Verbandsvermögen.
4. Genehmigung des Berichtes des Präsidiums sowie des jährlichen Rechnungsabschlusses (Entlastung des/der Finanzreferents/in) und ggf. der Sektionsleitungen.
5. Änderungen des Statuts.
6. Endgültige Entscheidung von diversen Berufungsverfahren.

§6.2.2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Mitglieder im Gremium

Die GV besteht aus allen Mitgliedern des Vereines.

§6.2.3 Aufgabenmatrix GV

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Mitglieder, geladene Gäste
Aktives Wahlrecht	Ordentliche Mitglieder
Passives Wahlrecht	Ordentliche Mitglieder
Funktionsdauer	Existenz des Vereines
Tagungsperiode + Einberufung	Ordentliche GV 1x jährlich, weiters bei schriftlich begründeter Einberufung durch: ▪ Das Präsidium ▪ Mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder.
Einberufungsfrist	3 Wochen vor Termin
Vorsitz	Präsident:in oder von diesem/r ernannte Vorsitzführung
Anträge für die Tagesordnung	Ordentliche Mitglieder bis 1 Woche vor Termin, bis zu diesem Termin sind die für die Tagesordnung relevanten Unterlagen auszusenden
Erstellung Tagesordnung	Präsidium
Beschlussfähigkeit	Mindestens 10 Mitglieder anwesend.
Bewerbungen	Bis Eintritt in den Tagesordnungspunkt.

Beschlüsse	Quorum
Allgemein, sofern nicht anders geregelt	Einfache Mehrheit
Wahl des Präsidiums	Einfache Mehrheit, wenn von mind. 1 Mitglied gewünscht, dann geheime Wahl, jedes Mitglied gesondert.
Statutenänderung	2/3 Mehrheit
Budget/Rechnungsabschluss	Einfache Mehrheit
Berufungsentscheidungen	Einfache Mehrheit
Amtsenthaltungen	2/3 Mehrheit

§6.3 Das Präsidium

§6.3.1 Rollenbeschreibung

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereines tatsächlich unter Beachtung der im Statut und von der GV definierten Zwecke. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch das Statut einem anderen Gremium zukommen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Bestimmungen und Durchführung der zur Erreichung der Vereinsziele nötigen Aktionen.
2. Führung der wirtschaftlichen Einrichtungen.
3. ggf. Einsetzung einer Geschäftsführung (Geschäftsstelle).
4. Einsetzung von Sektionen und Bestimmung deren Führung.
5. Jeweils 2 Personen gemeinsam aus der Gruppe Präsident:in, stellvertretenden Präsident:in und Kassier:in vertreten den Verein nach außen.

§6.3.2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Mitglieder im Gremium

Der Vorstand besteht aus mind. 3 bis max. 9 Personen. Innerhalb des Vorstandes sind zumindest 3 Funktionen zu benennen:

- Präsident:in
- Stellvertretenden Präsident:in
- Kassier:in

Funktionsbezeichnungen für weitere Präsidiumsmitglieder bestimmt das Präsidium selbst.

§6.3.3 Arbeitsweise Präsidium

Das Präsidium arbeitet, sofern das Statut es nicht anders regelt, als Kollegialorgan. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Mitglieder des Präsidiums, geladene Gäste
Aktives Wahlrecht	Mitglieder des Präsidiums
Funktionsdauer	3 Jahre. Jedenfalls aber bis zu einer Neuwahl.
Tagungsperiode + Einberufung	Laufende Absprache. Entscheidungen sind schriftlich festzuhalten.
Einberufungsfrist	Keine
Vorsitz	Präsident:in, bei Verhinderung stellvertretende:r Präsident:in, danach das älteste anwesende Mitglied.
Beschlussanträge für die ordentliche Tagesordnung	Präsidiumsmitglieder bis 1 Woche vor Termin schriftlich
Erstellung Tagesordnung	Präsident:in
Beschlussfähigkeit	½ der Mitglieder anwesend

Beschlüsse	Quorum
Allgemein, sofern nicht anders geregelt	Einfache Mehrheit
Durchführungsbestimmungen	2/3 Mehrheit
Nachbesetzungen zurückgetretener Mitglieder bis längstens zur nächsten GV	Einfache Mehrheit
Einsetzung einer Geschäftsführung (Geschäftsstelle)	¾ Mehrheit

§6.4 Die Geschäftsführung (Geschäftsstelle)

Setzt das Präsidium eine Geschäftsführung (Geschäftsstelle) ein, obliegt dieser die operative Geschäftsführung im Innenverhältnis. Die Geschäftsführung (Geschäftsstelle) kann eine Einzelperson oder mehrere Personen umfassen.

Das Präsidium hat für nähere Regelungen eine Durchführungsbestimmung zu erlassen.

§6.5 Die Rechnungsprüfung

Es sind 2 Rechnungsprüfer/Innen zu wählen. Ihnen obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung, welche zumindest 1x jährlich, rechtzeitig vor Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch die GV erfolgt. Sie haben dazu volles Zugangsrecht zu allen Unterlagen des Vereines. Beide Rechnungsprüfer/Innen dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.

Sie haben in der Generalversammlung die Ergebnisse ihrer Arbeit darzustellen und das Recht, einen aus den Prüfergebnissen abgeleiteten Antrag selbstständig auf die Tagesordnung zu setzen.

Entscheidungen werden vom diesem Organ nicht getroffen, es ist aber für die Dauer und den Bereich seiner Arbeit bzw. der Art der Ergebnispräsentation völlig autonom. Es ist im Gegenzug verpflichtet, ihre Arbeit streng sachlich, unabhängig und frei von den Interessenslagen einzelner Vereinsmitglieder zu gestalten.

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Gewählte Rechnungsprüfer:innen, können Gäste zur fachlichen Beratung beiziehen.
Funktionsdauer	Wie Präsidium.
Tagungsperiode	Wird selbstständig aktiv.
Einberufungsfrist	Im Einvernehmen mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung der statuarisch vorgegebenen Termine. Bei Verdachtsmomenten auch unvermutete Prüfung zulässig.
Erstellung Tagesordnung	Gemeinsame Absprache der Mitglieder des Organs.
Beschlussfähigkeit	Alle Mitglieder des Organs anwesend.

§6.6 Schiedsgericht

§6.6.1 Einberufung

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

§6.6.2 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch des Präsidiums binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterbleibt die Nennung durch einen der beiden Streitteile, bestimmt das Präsidium das Mitglied selbst.

Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§6.6.3 Entscheidungsfindung

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§7 Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegeben Stimmen, ermittelt in geheimer Wahl, beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vermögen vorhanden ist - über die Liquidation unter strikter Einhaltung des §3.3 zu beschließen.

§8 Haftung

Sofern nichts anderes bestimmt ist, haftet jedes Verbandsmitglied persönlich dem Verband für jeden von ihm/ihr schuldhaft verursachten Schaden, insbesondere hinsichtlich ihm/ihr anvertrauter Vermögenswerte.

§9 Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Statut tritt durch einstimmige Beschlussfassung auf der konstituierenden Generalversammlung am 3.6.2005 durch die anwesenden Verbandsproponenten in Kraft.

Es wurde auf der Generalversammlung vom 16.10.2021 zur aktuell gültigen Form abgeändert.